

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage des § 152 Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Absätze 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 20. Juni 2018 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 30. Januar 2017, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, bekannt gemacht am 20. Dezember 2017 auf der Internetseite des ZWAR www.zwar.de/Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

In § 16 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes bzw. der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2018 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 5. März 2020

gez. Koesling
1. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 6. März 2020